

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)


Empfänger gem. Verteiler

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter
Herr Lüdtk
Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin
Zimmer **1063**
Telefon **(030) 9012-3385**
interne Vorwahl (912)
Vermittlung **(030) 90-0**
Fax **(030) 9012-3102**
E-Mail Adresse

(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum **05.04.2004**

IPV – Rundschreiben Nr. 12/2004

Betr.: Altersteilzeit - Weitere Hinweise

Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Fehrbelliner Platz
Bus 101, 104, 115
 Eingang: Tordurchfahrt
Württembergische Str.

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Freitag
von 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Landeszentralbank

Kontonummer
58 - 100
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520
Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

Intranet: <http://www.lvwa.verwalt-berlin.de> T-Online:*Berlin#

• • •

Übersicht der Themenkomplexe

		Betrifft	Autor
1	Allgemeines	TF	Hr. Lüdtko
1.1	Lohnarten		
1.1.1	Gemeinsame Lohnarten Tarif und Besoldung		
1.2	Ausschluss von der maschinellen Altersteilzeitberechnung		
1.2.1	Monatliche Erschwerniszuschläge		
1.2.2	Durchschnittsberechnungen		
1.2.2.1	Durchschnittsberechnung für Schicht- und Wechselschichtzulagen		
1.2.2.2	Durchschnittsberechnung für unständige Bezügebestandteile		
2	Darstellungen im Protokollbaum		
2.1	Erhöhung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts		
2.2	Aufstockungsbeträge gem. § 5 (1 - 4) TV ATZ		
2.3	Durchschnitt der Aufstockungsbeträge gem. § 8 (1) TV ATZ		
2.4	Darstellung der SV-Beträge		
3	Darstellungen auf dem Entgeltnachweis		
3.1	Aufstockungsbeträge gem. § 5 (1 - 4) TV ATZ		
3.1.1	Nachrechnungsbeleg (Muster Aktenausfertigung)		
3.2	Lohnkonto		
3.3	Lohnsteuerbescheinigung		
3.4	Lohnsteuerjahresausgleich		
3.5	Einmalzahlungen		
4	Weitere Hinweise		
4.1	Wertguthaben		
4.1.1	Wertguthaben bei Rechtskreiswechsel		
4.1.2	Wertguthaben beim Wechsel zwischen maschineller und manueller Berechnung		
4.2	Neues Untermenü im Bereichsmenü ZPER		

1 Allgemeines

Mit diesem Rundschreiben werden weitergehende Hinweise zur maschinellen Berechnung der Altersteilzeitbeträge Tarif bekannt gegeben.

1.1 Lohnarten

1.1.1 Gemeinsame Lohnarten Tarif und Besoldung

Die im IPV System hinterlegten Lohnarten:

Lohnart	Infotyp 0014 Wiederkehrende Be/Abzüge	Infotyp 0015 Ergänzende Zah- lung
<i>2150 Vollstreckungsd. Fin</i>	X	
<i>2211 Zinsersparnis stpfl.</i>	X	X
<i>2212 Geldw. Vorteil SV-pfl.</i>	X	X
<i>3728 Wohnungsdienstanschluss</i>	X	X

sind für die Bereiche Besoldung und Tarif eingerichtet. Bei der maschinellen Berechnung der Altersteilzeit sind diese Sachverhalte für Besoldung und Tarif unterschiedlich zu behandeln. Die Lohnarteigenschaften sind für den Bereich Tarif bisher nicht angepasst; daher würde bei Anwendung dieser Lohnarten für Tarif die Verarbeitung nicht korrekt erfolgen. Bislang war dies unkritisch, da im Bereich Tarif die Aufstockungsbeträge manuell berechnet wurden. Sollte bei der maschinellen Berechnung von Altersteilzeit Tarif eine der o.g. Lohnarten für Tarif benötigt werden, bitten wir um Benachrichtigung. Aufgrund der anfallenden Arbeiten für den Releasewechsel wird dann geprüft werden, wann die benötigten Lohnarten für den Bereich Tarif in das IPV System eingestellt werden können.

1.2 Ausschluss von der maschinellen Altersteilzeitberechnung

1.2.1 Monatliche Erschwerniszuschläge

In Monatsbeträgen festgelegte Erschwerniszuschläge müssen in der Arbeitsphase des Blockmodells in voller Höhe gezahlt werden. Sie dürfen in diesem Fall nicht arbeitszeitanteilig gezahlt werden. Da aber systemseitig diese Lohnarten arbeitszeitanteilig gekürzt werden, sind die betroffenen Personalfälle weiterhin manuell zu berechnen.

1.2.2 Durchschnittsberechnungen

1.2.2.1 Durchschnittsberechnung für Schicht- und Wechselschichtzulagen

In Tz. 2.1 des IPV Rundschreibens Nr. 11/2004 haben wir ausgeführt, dass für Personalfälle in Altersteilzeit mit einer Durchschnittsberechnung der Schicht- und Wechselschichtzulagen auch die gesamte Altersteilzeitberechnung manuell durchzuführen ist. Da eine solche Durchschnittsberechnung im Regelfall nur für die Freistellungsphase erforderlich ist, kann die Berechnung der Altersteilzeit in der Arbeitsphase maschinell erfolgen.

1.2.2.2 Durchschnittsberechnung für unständige Bezügebestandteile

Unter Tz. 2.1 des IPV Rundschreibens Nr. 11/2004 haben wir ausgeführt, dass für Personalfälle mit einer Durchschnittsberechnung der unständigen Bezügebestandteile die gesamte Altersteilzeitberechnung manuell durchzuführen ist. Entgegen dieser Aussage kann die Berechnung der Aufstockungsbeträge maschinell erfolgen. Die erforderliche Durchschnittsberechnung ist jedoch weiterhin manuell durchzuführen. Das Ergebnis der manuellen Berechnung ist über die Lohnart 3714 (Durchschnitt Url/AU ATZ) im *Infotyp 0015 Ergänzende Zahlung* zu pflegen.

2 Darstellungen im Protokollbaum

2.1 Erhöhung des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Aufgrund der Änderungen im Tarifvertrag zur Altersversorgung (ATV), nach denen für nach dem 31.12.2002 geschlossene Altersteilzeitverträge ein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe des 1,8fachen der Bezüge nach § 4 TV ATZ zu berechnen ist, wurde das Altersteilzeitmodell OAT2 ATZ ÖD (Vereinbarung nach 31.12.2002) im *Infotyp 0521 Altersteilzeit D* eingerichtet. Nur bei Pflege des Altersteilzeitmodells OAT2 ATZ ÖD wird die Berechnung des um den 1,8fach erhöhten Wertes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts maschinell durchgeführt.

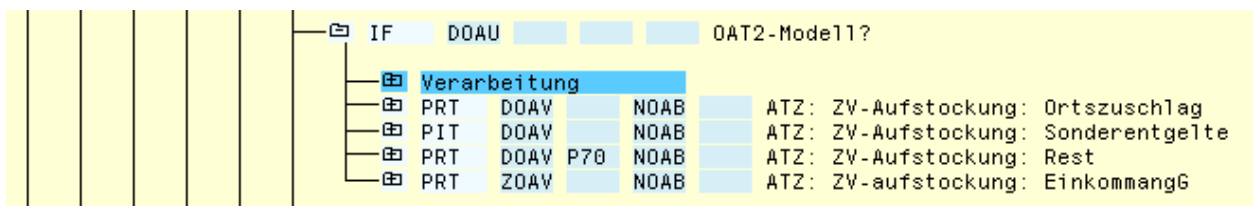
Hinweis:

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass bei Vorhandensein einer der Lohnarten 3770 - 3774 in den *Infotypen 0014 Wiederkehrende Be/Abzüge* bzw. *0015 Ergänzende Zahlung* keine maschinelle Berechnung der Aufstockungsbeträge und auch keine maschinelle Berechnung des 1,8fach erhöhten Wertes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erfolgt.

Die Bildung des um den 1,8fachen erhöhten Wertes wird im IPV System in vier Schritten vorgenommen:

Folgende Knotenpunkte sind im Protokollbaum zu öffnen:

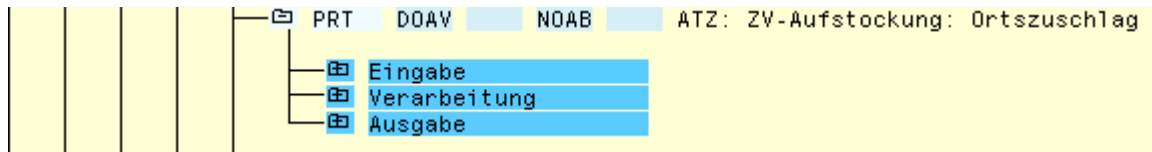
SV, Steuer, Nettozusagen, Zusatzversorg. → ATZ: ZV - Aufstockung → IF ZBEA *Masch. ATZ?* → IF DATO *Abfrage ATZ?* → IF DOAR *TZ-Fiktivberechnung?* → IF APPL ZVNU *Neue ZV-Berechnung aktiv?* → IF DOAU *OAT2-Modell* → s. Ausdruck



Beim Öffnen der vier Knotenpunkte

PRT DOAV	NOAB ATZ: ZV-Aufstockung: Ortszuschlag
PIT DOAV	NOAB ATZ: ZV-Aufstockung: Sonderentgelte
PRT DOAV P70	NOAB ATZ: ZV-Aufstockung: Rest
PRT ZOAV	NOAB ATZ: ZV-aufstockung: EinkommangG

erscheinen jeweils die Unterknotenpunkte Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe.



Das Ergebnis der Berechnung des 1,8fachen Wertes ist durch Doppelklick des Unterknotenpunktes *Ausgabe* anhand der Lohnart */O5E ZV-Aufstockung Regelentg.* zu erkennen.

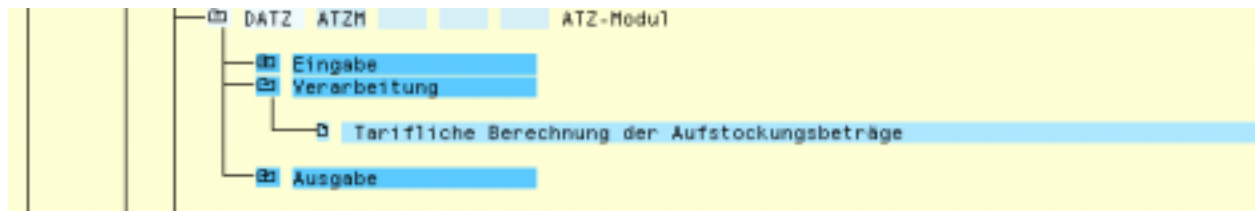



/61J ATZ tar. Teilz.br. o. Ma.	Y	0,00	893,96
/O5E ZV-Aufstockung Regelentg.	Y	0,00	673,59
/O51 VK-Wert1 Grundlage	Y	0,00	10.000,00
/O52 VK-Wert2 Grundlage	Y	0,00	10.000,00

2.2 Aufstockungsbeträge gem. § 5 (1 - 4) TV ATZ

Im IPV System ist die Berechnung der Aufstockungsbeträge innerhalb des Protokollbaumes nachvollziehbar, wenn folgende Knotenpunkte geöffnet werden:

SV, Steuer, Nettozusagen, Zusatzversorgung. → Altersteilzeit: PNetto, RV-Aufstockung → IF ZBEA *maschinelle Berechnung nur bei BeamtenSB* → ELSE *Berechnung Steuer* → Verarbeitung der Altersteilzeit NEU → IF DATO *Hat Mitarbeiter Altersteilzeit ?* → DATZ ATZM ATZ-Modul → s. folgenden Ausdruck :



Auf die Zeile mit dem Text *Tarifliche Berechnung der Aufstockungsbeträge* ist ein Doppelklick auszuführen. Durch Einfachklick auf den Button  wird die komplette Berechnung der Aufstockungsbeträge angezeigt. Es erscheint folgende Bildschirmansicht:

Tarifliche Berechnung der Aufstockungsbeträge

Bemessungsgrundlagen:

Teilzeit:

Brutto Berechnung Aufstockung 1 (/61J):	893,96
Brutto laufend Berechnung RV-Aufstockung (/615):	893,96
Brutto Einmalz. Berechnung RV-Aufstockung (/618):	0,00
Netto Berechnung Aufstockung 2 (/61K):	678,48

Vollzeit:

Brutto laufend (/613):	1.746,80
Brutto Einmalzahlungen (/617):	0,00

Nichtaufstockbare 100%-Leistungen:

Brutto laufend (/61L), in (/615) enthalten:	0,00
Brutto einmalig (/61M), in (/618) enthalten:	0,00

Prozentsätze:

Aufstockung 1:	20,00 %
Aufstockung 2:	83,00 %
RV-Aufstockung:	90,00 %

Berechnung der Aufstockung 1

Aufstockung 1	=	Teilzeitbrutto	*	Prozentsatz Aufstockung 1
/611	=	/61J	*	ATZ-ATZA1
178,79	=	893,96	*	20,00 %

Berechnung des Mindestnetto

Das Vollzeitbrutto für die Berechnung des Mindestnetto (/619) wurde aus der IT übernommen.

Vollzeitbrutto Gesamt (/619):	1.706,40
Ablaufplan: RPCAT0D1	
Pauschalisiertes Netto:	1.112,87
Mindestnetto 83,00 % (/614):	923,68

Berechnung der Aufstockung 2

Aufstockung 2	=	Mindestnetto	-	Aufstockung 1	-	Teilzeitnetto
/612	=	/614	-	/611	-	/61K
66,41	=	923,68	-	178,79	-	678,48

Berechnung der RV-Aufstockung

RV-Aufstock. = Proz.satz * Vollzeitbrutto - Teilzeitbrutto

laufend:	/3AA	=	ATZ-ATZAR	*	/613	-	/615
	678,16	=	90,00 %	*	1.746,80	-	893,96
Einmalz:	/319	=	ATZ-ATZAR	*	/617	-	/618

Weitere Berechnung der zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung siehe 'Sozialversicherung (D) Berechnung': Funktion DSV BSV.

Im Block *Berechnung der Aufstockung 1* wird die Ermittlung der Aufstockung um 20% gem. § 5 (1) TV ATZ dargestellt.

Im Block *Berechnung des Mindestnetto* ist ersichtlich, welches ungerundete Vollzeitbrutto systemseitig zugrunde gelegt wird, um die Mindestnettoberechnung gem. § 5 (3) TV ATZ durchzuführen. Innerhalb dieser Berechnung findet auch die kaufmännische Auf- bzw. Abrundung auf den nächsten durch 5,00 € teilbaren Betrag statt.

Der Block *Berechnung der Aufstockung 2* stellt die Berechnung der Zusatzaufstockung auf 83% gem. § 5 (2) TV ATZ dar.

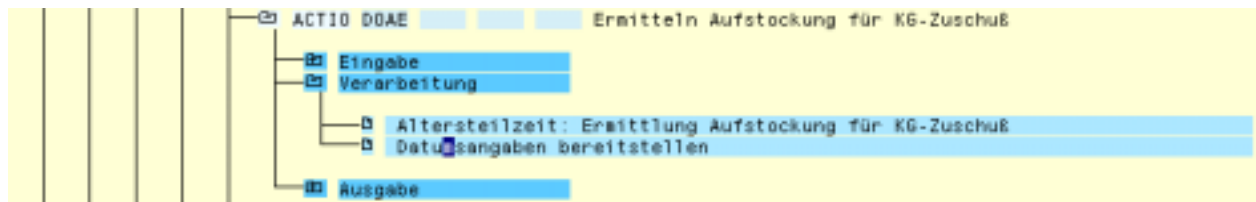
Auf die Darstellung der Berechnung des RV-Aufstockungsbetrages wird in Tz. 2.4 eingegangen.

2.3 Durchschnitt der Aufstockungsbeträge gem. § 8 (1) TV ATZ

In den Fällen des § 37 BAT / BAT-O bzw. § 34 BMT-G / BMT-G O ist nach Ablauf der Entgeltfortzahlung bis zum Ende der jeweiligen Krankenbezugsfrist der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 (1) und (2) TV ATZ in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages zu zahlen.

Diese Berechnung ist systemseitig hinterlegt und kann durch Öffnen folgender Knotenpunkte im Protokollbaum wie folgt nachvollzogen werden:

Durchschnitt Aufstockung für KG-Zuschuß → IF DATO *Hat Mitarbeiter Altersteilzeit ?* → IF DOO1 *Neue Lösung?* → IF ZBEA *maschi.Berechnung derzeit nur Beamte SB* → IF DOAD *Anspruch auf Krankengeldzuschuß ?* → s. Ausdruck



Durch Doppelklick auf das Feld *Datumsangaben bereitstellen* ist die Berechnung des Durchschnittsbetrages ersichtlich:

Periode ist relevant

Lohnarten kumuliert aus der Periode: 01.04.2004 30.04.2004

Lohnart	Betrag/Einheit	Anzahl	Betrag
/215	0,00	30,00	<u>245,20</u>

Import Ergebnis Periode - 02

Verarbeitung für die Periode 01.03.2004 31.03.2004

DOAF * NUM=FC KB
DOAF * TABLEMV
DOAF * NUM-BLPIND
DOAF * NUM?0
DOAF * * RTE=O /215
DOAF * * RTE?0
DOAF * * = MEANV REL

Relevanztest für die Periode wurde durchgeführt

Periode ist relevant

Lohnarten kumuliert aus der Periode: 01.03.2004 31.03.2004

Lohnart	Betrag/Einheit	Anzahl	Betrag
/215	0,00	30,00	<u>245,20</u>

Import Ergebnis Periode - 03

Verarbeitung für die Periode 01.02.2004 29.02.2004

DOAF * NUM=FC KB
DOAF * TABLEMV
DOAF * NUM-BLPIND
DOAF * NUM?0
DOAF * * RTE=O /215
DOAF * * RTE?0
DOAF * * = MEANV REL

Relevanztest für die Periode wurde durchgeführt

Periode ist relevant

Lohnarten kumuliert aus der Periode: 01.02.2004 29.02.2004

Lohnart	Betrag/Einheit	Anzahl	Betrag
/215	0,00	30,00	<u>245,20</u>

Kumulation in Tabelle MV:

Schlüssel	Betrag/Einheit	Anzahl	Betrag
15 03 03	0,00	90,00	<u>735,60</u>

Ausführen der Endeverarbeitung

DOAH * AMT=M
DOAH * NUM=M
DOAH * NUM?0
DOAH * * DIVID ANR

Berechneter Durchschnittswert : 8,17

Ende der Durchschnittsberechnung

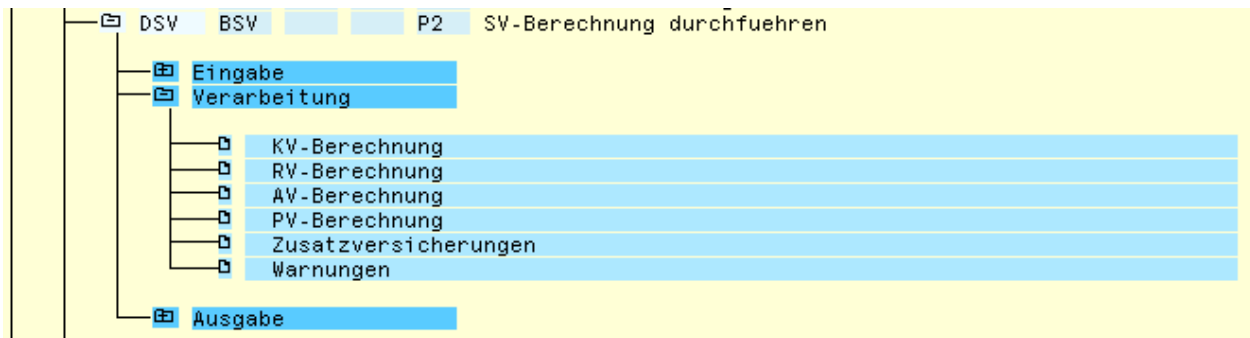
HINWEIS:

Im IPV System wird der Durchschnittsbetrag der Aufstockungsbeträge dann fehlerhaft ermittelt, wenn in einem der Bemessungsmonate eine Einmalzahlung vorhanden ist. In diesen Fällen ist der Durchschnittsbetrag manuell zu berechnen und über die Lohnart 3869 manuell Durchschnitt Aufstockung im Infotyp 0015 Ergänzende Zahlung zu pflegen.

2.4 Darstellung der SV-Beträge

Auch die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung kann im IPV System anhand des Protokollbaumes durch Öffnen folgender Knotenpunkte nachvollzogen werden:

SV, Steuer, Nettozusagen, Zusatzversorg. → Sozialversicherung (D) Berechnung → DSV BSV P2 SV-Berechnung durchführen → s. Ausdruck



Durch Doppelklick auf das Feld der jeweiligen Berechnung (KV, RV, AV oder PV) werden die gebildeten Bruttobeträge und die abzuführenden Beiträge ersichtlich.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 (4) TV ATZ in der Rentenversicherung zusätzliche Beiträge zu entrichten und zwar in Höhe des Beitrags, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzten fiktiven „Bemessungs-Arbeitsentgeltes“ und dem nach § 4 TV ATZ tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

Bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird der RV-Aufstockungsbetrag von dem auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzten Vollzeitbrutto ermittelt und entsprechend auf dem Entgeltnachweis angedruckt.

Im IPV System ist dieser Sachverhalt in der Berechnung zur Rentenversicherung anhand folgender Lohnarten erkennbar:

RV-Berechnung			
SV-Split 01 /311	RV-Bem.Brut. 1fd. Entg.	875,53	RVB01
Bemessungsgrenzen: 002			
/301	RV-BBG	5.150,00	
/305	RV-Rest-BBG 1fd. Monat	4.274,47	
/308	RV-Rest-BBG Kug/WAG 1fd.	4.274,47	
/341	Diff.ant.JBG RV 1fd. Jahr	7.883,98	
/347	Diff.ant.JBG RV Vorjahr	33.346,89	
Bemessungsgrenzen: 015			
/3A5	RV-BBG Altersteilzeit	4.635,00	
/3A6	RV-Rest-BBG Altersteilz.	3.759,47	
/3A7	RV-Beitragspfl.Rahmen ATZ	6.853,98	
/3A0	ATZ tar. freie Aufstock.	6.853,98	
/3A1	ATZ tar. freie AufstVJ	28.382,89	

Die Lohnart /301 RV-BBG beinhaltet die ungekürzte Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (hier: 5.150,00 €). Diese wird auf 90% gekürzt (/3A5 RV BBG Altersteilzeit, hier: 4.635,00 €).

SV-Split 01	/3AB ATZ tar. RV-BB Brut. AufAG	664,96	RVB18
Bemessungsgrenzen: 015			
/3A5	RV-BBG Altersteilzeit	4.635,00	
/3A6	RV-Rest-BBG Altersteilz.	3.094,51	
/3A7	RV-Beitragspfl. Rahmen ATZ	6.189,02	
/3A8	ATZ tar. freie Aufstock.	6.189,02	
/3A1	ATZ tar. freie AufstVJ	28.382,89	
Bemessungsgrenzen: 002			
/301	RV-BBG	5.150,00	
/305	RV-Rest-BBG lfd. Monat	3.609,51	
/308	RV-Rest-BBG Kug/WAG lfd.	3.609,51	
/341	Diff. ant. JBG RV lfd. Jahr	7.219,02	
/347	Diff. ant. JBG RV Vorjahr	33.346,89	
Ergebnislohnarten:			
/311	RV-Bem. Brut. lfd. Entg.	875,53	
/314	RV-Bem. Brut. lfd. Summe	875,53	
/360	RV-AN-Anteil, lfd. Entgelt	85,36	
/361	RV-AG-Anteil, lfd. Entgelt	85,36	
/36P	ATZ tar. RV-AG-Ant. Auf.	129,66	
/38I	pf. freier AN-Anteil lfd	85,36	
/3AB	ATZ tar. RV-BB Brut. AufAG	664,96	
/3AI	ATZ lfd Aufst Berechnung	0,00	

Aus der Berechnung gem. § 5 (4) TV ATZ resultiert als Ergebnis die Lohnart /3AB *tarifliches RV-Bemessungsbrutto Aufstockung Altersteilzeit AG*.

Diese Lohnart beinhaltet den tariflichen Aufstockungsbetrag zur Rentenversicherung (hier: 664,96 €). Von diesem Aufstockungsbetrag werden die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung ermittelt, die der Arbeitgeber trägt (Lohnart /36PATZ *tariflicher RV-AG-Anteil Aufstockung*, hier: 129,66 €).

3 Darstellung auf dem Entgeltnachweis

3.1 Aufstockungsbeträge gem. § 5 (1) - (4) TV ATZ

Die maschinell ermittelten Aufstockungsbeträge werden auf dem Entgeltnachweis jeweils separat ausgewiesen:

BEZÜGE/ABZÜGE	TG/Std.	EUR	Monat
Monatstabellenlohn			825,47
Lohnzulage			16,51
Pausch. Erschwerniszus. 36			22,44
<hr/>			
Gesamtbrutto			864,42
Steuer-Brutto lfd. Bez.		871,59	
SV-Brutto KV/PV lfd.		893,96	
SV-Brutto RV/AV lfd.		893,96	
① — RV-Aufstockung ATZ		678,16	
② — ZVK-Brutto lfd.	1.538,01		
ZVE Erh. ATZ		673,59	
ZVK-Umlage		99,20	
ZVK Hinz-Betrag SV		29,54	
ZVK Hinz-Betrag Steuer		7,17	
<hr/>			
GESETZLICHE ABZÜGE			
Krankenversicherung lfd.			62,13
Rentenversicherung lfd.			87,16
Arbeitslosenversich. lfd.			29,05
Pflegeversicherung lfd.			7,60
<hr/>			
Gesetzliches Netto			678,48
<hr/>			
WEITERE BEZÜGE			
③ — Aufstockung 20%			178,79
④ — Aufstockung 83%			66,41

Der ① RV-Aufstockungsbetrag gem. § 5 (4) TV ATZ wird nachrichtlich ausgewiesen.

Der Differenzbetrag zwischen dem zusatzversorgungspflichtigen Altersteilzeitentgelt und den um das 1,8fache erhöhten zusatzversorgungspflichtigen Bezügen gem. § 15 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) ist als *ZVE Erh. ATZ* nachrichtlich dargestellt. Dieser Betrag ist bereits im ② ZVK-Brutto lfd. enthalten.

Die Aufstockung gem. § 5 (1) TV ATZ um 20 % der Bezüge gem. § 4 TV ATZ ist als ③ *Aufstockung 20 %* bezeichnet.

Die Zusatzaufstockung auf 83 % gem. § 5 (2) TV ATZ wird als ④ *Aufstockung 83 %* angedruckt.

3.1.1 Nachrechnungsbeleg (Muster Aktenausfertigung)

Bei der Umstellung von manueller auf maschinelle Berechnung der Altersteilzeit erfolgt die Rückrechnung der manuell berechneten und im IPV System gepflegten Beträge (s. Nachrechnungsbeleg, Block WB). Die maschinell berechneten Beträge werden im Nachrechnungsbeleg zu dem Block WA aus Platzgründen zusammengefasst und unter dem Begriff *Altersteilzeitzuschlag* ausgewiesen.

Die einzelnen Aufstockungsbeträge, die aus der Rückrechnung resultieren, sind in den Abrechnungsergebnissen anhand der Lohnart /611 Altersteilzeit: Tarifliche Aufstockung 1 (= Aufstockung 20%) und der Lohnart /612 Altersteilzeit: Tarifliche Aufstockung 2 (= Aufstockung 83%) der betreffenden Abrechnungsperiode ersichtlich.

Alternativ besteht die Möglichkeit im Bereichsmenü ZPER → Menü Personal → Untermenü Personalabrechnung → Untermenü *Mit Entgeltnachw. lfd. u. Rückrechnung* einen Entgeltnachweis ohne Nachberechnungsbeleg anzuzeigen. Hier wird dann für jede Abrechnungsperiode ein Entgeltnachweis erstellt.

49	EZ				
50	EZ				
51	EZ				
52	EZ				
53	GB	/101 Gesamtbrutto	864,42	847,91 +	16,51
54	GB				
55	GA	+LKV Krankenvers. lfd. Bez.	62,13	60,85 +	1,28
56	GA	+LRV Rentenvers. lfd. Bez.	87,16	85,36 +	1,80
57	GA	+LAV Arbeitslosenvers. lfd. Bez.	29,05	28,45 +	0,60
58	GA	+LPV Pflegevers. lfd. Bez.	7,60	7,44 +	0,16
59	GA	/28I ZV-Beitrag Entgelt	21,69	21,27 +	0,42
60	GA				
61	GA				
62	GA				
63	GA				
64	GA				
65	GA				
66	GA				
67	GA				
68	GA				
69	GA				
70	GA				
71	GA				
72	GA				
73	AB	+ABZ Summe Abzüge	207,63	203,37 +	4,26
74	WA	Y611 Altersteilzeitzuschlag	245,20	245,93 -	0,73

3.2 Lohnkonto

Die Aufstockungsbeträge werden im Lohnkonto wie folgt dargestellt:

Im Block *Altersteilzeit* sind die Aufstockungsbeträge zur Rentenversicherung (gem. § 5 Abs. 4 TV ATZ) ersichtlich.

Die laufenden Aufstockungsbeträge werden, wie unter Tz. 2.4 erläutert, mit der Lohnart /3AB RV-BMAT (*tarifliches RV-Bemessungsbrutto Aufstockung Altersteilzeit AG*) abgebildet. Mit der

Lohnart /36P RV-AGAuf (*ATZ tariflicher RV-AG-Anteil Aufstockung*) werden die dazugehörigen Beiträge ausgewiesen.

Wird eine Einmalzahlung gewährt, werden die hierauf entfallenden Aufstockungsbeträge in der Lohnart /329 RV-BMEin (*ATZ tar. RV-BBrut.EZAufAG*) abgebildet. Die hierzu gehörenden Beiträge werden in der Lohnart /36T RV-AGEin (*ATZ tar. RV-AG-Ant.AufEZ*) ausgewiesen.

ALTERSTEILZEIT											
/319	RV-AufEZ	68979									
/3AB	RV-BMBAT	784011	67816	67816	67816	67816	33310	68491	68491	68491	68
/328	RV-BMEin	68979									
/36P	RV-AGAuf	152884	13224	13224	13224	13224	6496	13356	13356	13356	13
/36T	RV-AGEin	13450								2592	

Im Block *Altersteilzeitzuschläge* werden die Aufstockungsbeträge gem. § 5 (1) und (2) TV ATZ als Monatsbeträge und als Jahressumme dargestellt.

Die aus der Durchschnittsberechnung für Zeiten mit Krankengeldzuschussanspruch resultierenden Aufstockungsbeträge (gem. § 8 Abs. 1 TV ATZ) werden hier nicht dargestellt.

Im Block *Sonstiges* werden nachrichtlich die aufgelaufenen Aufstockungsbeträge gem. § 5 (1) TV ATZ mit der Lohnart /611 ATZ tar. Aufstockung 1 ausgewiesen.

ALTERSTEILZEITZUSCHLÄGE												
→	Y611 ATZ	301332	24520	24520	24520	24520	21811	24638	24199	24638	24638	24
AUSZAHLUNG												
	/560 Auszahlu	1140068	89047	91351	90189	90189	72598	80943	103665	90943	90943	90
SONSTIGES												
→	/611 Auf11Tzt	226036	17879	17879	17879	17879	8742	18067	21391	18067	18067	18

3.3 Lohnsteuerbescheinigung

Die Aufstockungsbeträge gem. §§ 5 (1-3), 8 (1) TV ATZ sind zwar steuer- und sozialversicherungsfrei, gelten aber als sogenannte Lohnersatzleistungen und werden auf der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 15 ausgewiesen.

	1. Besch. dauer01 .01-31.12	
	2. Anzahl "U"	1
		EURO Ct
	3. Brutto-Arb	11.108,31
	4. LSt v.3	43,00
	5. SoLZ v.3	2,36
	6. KiSt AN v.3	
	7. KiSt EG v.3	
	8. Versbez.	
	9. mj. Versbez	
	10. erm. best. AL	
	11. LSt	
	12. SoLZ	
	13. KiSt AN	
	14. KiSt EG	
→	15. KuG, WAG, MuG	3.135,87
	16. stfr. DBA	
	stfr. ATE	
	17. Fahrgd.	0,00
	18. Fahrgd. pau	0,00
	19. stfr. PK/PF	
	20. mj. AL in 3	0,00
	21. stfr. Verpf	
	22. stfr. HHHH	
	23. fr. KV/PV-AG	

In die Zeile 15 fließen die Lohnarten

/611 ATZ tar. Aufstockung 1(= Aufstockung 20%),

/612 Altersteilzeit: Tarifliche Aufstockung 2 (= Aufstockung 83%) und

/215 ATZ Aufstockung KG-Zusch(Durchschnittsbetrag gem. § 8 Abs. 1 TV ATZ)
ein.

3.4 Lohnsteuerjahresausgleich


Ein Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber ist bei Beschäftigten in Altersteilzeit nicht zulässig. Systemseitig wird in den Fällen mit maschineller Berechnung der Altersteilzeitbeträge der Lohnsteuerjahresausgleich ausgeschlossen.

Weitere Informationen zum maschinellen LJA sind im Tz.1.12 des IPV - Rundschreibens Nr. 10 / 2004 enthalten.

3.5 Einmalzahlung

Die Aufstockungsbeträge zur Rentenversicherung werden im Falle einer Einmalzahlung (wie z.B. Zuwendung) auf dem Entgeltnachweis getrennt nach der monatlichen (RV-Aufstockung ATZ) und der einmaligen Zahlung (RV-Aufstockung ATZ (EGA)) dargestellt.

Für die Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gem. § 15 (2) ATV wird ebenfalls eine Unterscheidung zwischen laufendem und einmaligem Entgelt auf dem Entgeltnachweis vorgenommen (ZVE Erh. ATZ und ZVE erh. ATZ einmalig).



SV-Brutto RV/AV lfd.	903,37
SV-Brutto RV/AV einmalig	799,25
RV-Aufstockung ATZ	684,91
RV-Aufstockung ATZ (EGA)	556,85
ZVK-Brutto lfd.	1.553,17
ZVK-Brutto einmalig	1.275,78
ZVE Erh. ATZ	680,32
ZVE Erh. ATZ einmalig	558,82
ZVK-Umlage	182,47
ZVK Hinz-Betrag SV	112,81
ZVK Hinz-Betrag Steuer	90,44
<hr/>	
GESETZLICHE ABZÜGE	
Lohnsteuer sonst. Bezüge	43,00
SoLZuschlag sonst. Bez.	2,36
Krankenversicherung lfd.	62,78
Krankenversich. einmalig	55,55
Rentenversicherung lfd.	88,08
Rentenversich. einmalig	77,93
Arbeitslosenversich. lfd.	29,36
Arbeitslosenversich.einm.	25,98
Pflegeversicherung lfd.	7,68
Pflegeversich. einmalig	6,79
<hr/>	
Gesetzliches Netto	1.190,30
<hr/>	
WEITERE BEZÜGE	
Aufstockung 20%	340,52

Bei der Darstellung der Aufstockungsbeträge gem. § 5 (1-3) TV ATZ ist eine Unterscheidung zwischen laufenden und einmaligen Aufstockungsbeträgen auf dem Entgeltnachweis nicht erforderlich, da Einmalzahlungen als Bezüge im Sinne des § 4 (1) TV ATZ gelten und den Mo-

natsbezügen des Monats hinzuzurechnen sind, in dem sie fällig werden. Erst danach sind die Aufstockungsbeträge gem. § 5 (1-3) TV ATZ zu ermitteln.

4 Weitere Hinweise

4.1 Wertguthaben

4.1.1 Wertguthaben bei Rechtskreiswechsel

Im IPV-Rundschreiben Nr. 11/2004 haben wir unter Tz. 2.6.2 beschrieben, wie die aufgelaufenen Wertguthaben im IPV System manuell vorgegeben werden können.

Wechselt ein/e Beschäftigte/r in der Arbeitsphase des Blockmodells den SV-Rechtskreis (z.B. von West nach Ost) wird sowohl für den bisherigen SV- Rechtskreis (hier: West) als auch für den künftigen SV-Rechtskreis (hier: Ost) jeweils ein Wertguthaben aufgebaut.

Das IPV System baut in dem genannten Beispiel das zu Beginn der Freistellungsphase vorhandene Wertguthaben des SV-Rechtskreises Ost ab. Das Wertguthaben des SV-Rechtskreises West wird in diesem Fall nicht systemseitig abgebaut.

Damit das gesamte Wertguthaben systemseitig abgebaut werden kann, ist es erforderlich, mit den

Lohnarten 3860 ATZ Vorgabe WertG W bzw. 3861 ATZ Vorgabe WertG O

im Infotyp 0015 Ergänzende Zahlung das Wertguthaben aus dem SV-Rechtskreis, der zu Beginn der Arbeitsphase vorgelegen hat, manuell dem zu Beginn der Freistellungsphase vorliegenden SV-Rechtskreis hinzuzufügen.

An dem oben erwähnten Beispiel sei dies verdeutlicht:

Beginn Arbeitsphase: SV-Rechtskreis West

Beginn Freizeitphase: SV-Rechtskreis Ost

Damit im IPV System kein Restwertguthaben verbleibt, das nicht abgetragen werden kann, ist zu Beginn der Freistellungsphase mit der Lohnart 3861 ATZ Vorgabe WertG O das Wertguthaben aus dem SV-Rechtskreis West dem SV-Rechtskreis Ost vorzugeben und das Wertguthaben des SV-Rechtskreises West mit der Lohnart 3860 ATZ Vorgabe WertG W als Negativbetrag zu erfassen. Das Entstehungsdatum im Infotyp 0015 Ergänzende Zahlung muss identisch mit dem Beginndatum der Freizeitphase sein.

4.1.2 Wertguthaben beim Wechsel zwischen maschineller und manueller Berechnung


Bei Wechsel von der maschinellen Berechnung der Altersteilzeitbeträge zur manuellen Berechnung der Altersteilzeitbeträge (Pfleger der Lohnarten 3770 - 3774) wird systemseitig für den Zeitraum der manuellen Berechnung kein Wertguthaben gebildet.

Erfolgt nach einer manuellen Berechnung wieder eine maschinelle Berechnung der Altersteilzeitbeträge, ist das ermittelte Wertguthaben aus den vorherigen Zeiträumen der jeweils maschinellen Berechnung in den ursprünglichen Abrechnungsperioden, nicht jedoch in den aktuellen Abrechnungsergebnissen, sichtbar.

In der Freistellungsphase wird systemseitig auf diese/s Wertguthaben wieder zurückgegriffen.

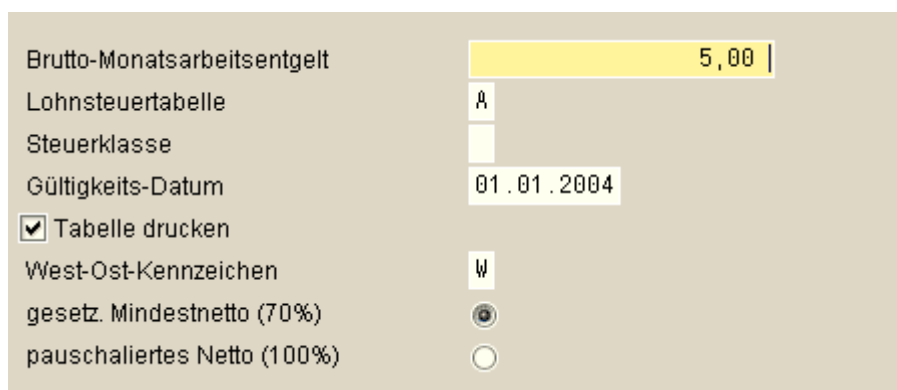
4.2 Neues Untermenü im Bereichsmenü ZPER

Im Bereichsmenü ZPER → Menü Infosysteme → Untermenü *Auswertungen* ist das Untermenü *Altersteilzeit Tarif* neu eingefügt worden. Hier sind die gesetzliche und die tarifliche Mindestnettotabelle hinterlegt.

Wird das Untermenü *Altersteilzeit Tarif* → gesetzlich per Einfachklick geöffnet, bestehen über den Button Varianten  folgende Auswahlmöglichkeiten:

Variantenname	Kurzbeschreibung	Angelegt für die Selektionsbilder
GESETZL. 70 A	gesetzl. Mindestnetto allg.LST	1000
GESETZL. 70 B	gesetzl. Mindestnetto Bes.LST	1000

Durch Doppelklick auf den ersten Variantennamen wird folgende Bildschirmmaske angezeigt:



The screenshot shows a form with the following fields and values:

- Brutto-Monatsarbeitsentgelt: 5,00
- Lohnsteuertabelle: A
- Steuerklasse: (empty)
- Gültigkeits-Datum: 01.01.2004
- Tabelle drucken
- West-Ost-Kennzeichen: W
- gesetz. Mindestnetto (70%):
- pauschaliertes Netto (100%):

Im Feld *Brutto-Monatsarbeitsentgelt* ist das von Ihnen manuell ermittelte Vollzeitbrutto einzutragen.

Die Mindestnettotabelle ist in 5,00 € - Schritten aufgebaut. Auf Grundlage des eingegebenen Betrages wird der nächste durch 5,00 € teilbare Betrag angezeigt (z.B. 1222,50 € = Anzeige ab 1225,00 €; 1222,49 € = Anzeige ab 1220,00 €).

Das Feld *Lohnsteuertabelle* ist durch die Auswahl der entsprechenden Variante schon vorbelegt. Eine Pflege ist nicht erforderlich.

Das Feld *Steuerklasse* ist mit dem Wert der Steuerklasse des/der Altersteilzeitbeschäftigten zu pflegen.


Erfolgt kein Eintrag, wird für den vorgegebenen Wert im Feld *Brutto-Monatsarbeitsentgelt* die Tabelle mit allen Mindestnettoeträgen nach Steuerklassen angezeigt.


Das Feld *Gültigkeitsdatum* ist mit dem aktuellen Tagesdatum vorbelegt und nur dann zu überschreiben, wenn die Mindestnettowerte für ein abweichendes Jahr angewählt werden sollen.

Das Feld *Tabelle drucken* ist mit vorbelegt und keinesfalls zu ändern, da sonst die Mindestnettowerte nicht angezeigt werden. Wird der Haken entfernt, würde nur der Mindestnettoeträg des vorgegebenen Wertes angezeigt werden.

Das Feld *West-Ost-Kennzeichen* ist systemseitig mit dem Kennzeichen W (West) vorbelegt. Dieses Kennzeichen steuert innerhalb der Mindestnettotabelle die Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung. Bei Eingabe des Kennzeichens O (Ost) werden nur die Mindestnettowerte bis zur Beitragsbemessungsgrenze Ost der Rentenversicherung angezeigt.

Die Werte zu den Feldern *gesetz. Mindestnetto (70%)* und *pauschaliertes Netto (100%)* sind bereits voreingestellt.

Zum Anzeigen der Mindestnettotabelle ist anschließend der Button  *Ausführen (F8)* zu drücken.

Wird das Untermenü *Altersteilzeit Tarif* → tariflich per Einfachklick geöffnet, sind die über den Button Varianten  angebotenen Auswahlmöglichkeiten je nach Mitarbeitergruppe (Angestellte oder Arbeiter) zu verwenden, da hierüber die Mindestnettotabelle 2003 aufgerufen wird.

Variantenname	Kurzbeschreibung	Angelegt für die Selektionsbilder
TARIF 83 ANG.	Mindestnetto 2003 Angestellte	1000
TARIF 83 ARB.	Mindestnetto 2003 Arbeiter	1000

Durch Doppelklick auf den ersten Variantennamen wird folgende Bildschirmmaske angezeigt:

Brutto-Monatsarbeitsentgelt	<input type="text" value="5,00"/>
Lohnsteuertabelle	<input type="text" value="A"/>
Steuerklasse	<input type="text"/>
Gültigkeits-Datum	<input type="text" value="01.01.2003"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Tabelle drucken	
West-Ost-Kennzeichen	<input type="text" value="W"/>
pausch. Netto (Vorgabe %-Satz)	<input type="text" value="83,00 %"/>
Mitarbeitergruppe	<input type="text" value="A"/>

Im Feld *Brutto-Monatsarbeitsentgelt* ist das von Ihnen manuell ermittelte Vollzeitbrutto einzutragen.

Die Mindestnettotabelle ist in 5,00 € - Schritten aufgebaut. Auf Grundlage des eingegebenen Betrages wird der nächste durch 5,00 € teilbare Betrag angezeigt (z.B. 1222,50 € = Anzeige ab 1225,00 €; 1222,49 € = Anzeige ab 1220,00 €).

Das Feld *Lohnsteuertabelle* ist systemseitig mit dem Wert *A* (= allgemeine Lohnsteuer) vorgelegt. Eine Pflege mit dem Wert *B* ist nur dann erforderlich, wenn die besondere Lohnsteuertabelle zur Anwendung kommen soll.

Das Feld *Steuerklasse* ist mit dem Wert der Steuerklasse des/der Altersteilzeitbeschäftigten zu pflegen.

Erfolgt kein Eintrag, wird für den vorgegebenen Wert im Feld *Brutto-Monatsarbeitsentgelt* die Tabelle mit allen Mindestnettoeträgen nach Steuerklassen angezeigt.

Das Feld *Gültigkeitsdatum* ist mit dem Wert 01.01.2003 vorgelegt und in keinem Fall zu überschreiben, da über diesen Wert der Aufruf der Mindestnettotabelle des jeweiligen Jahres gesteuert wird. Für den Bereich Tarif ist die Mindestnettotabelle 2003 für die Jahre 2004 ff. festgeschrieben.


Das Feld *Tabelle drucken* ist mit vorgelegt und keinesfalls zu ändern, da sonst die Mindestnettowerte nicht angezeigt werden. Wird der Haken entfernt, erscheint nur der Mindestnettoeträg des vorgegebenen Wertes.

Das Feld *West-Ost-Kennzeichen* ist systemseitig mit dem Kennzeichen *W* (West) vorgelegt. Dieses Kennzeichen steuert innerhalb der Mindestnettotabelle die Begrenzung auf die Bei-

tragsbemessungsgrenzen der Rentenversicherung. Bei Eingabe des Kennzeichens O (Ost) werden nur die Mindestnettowerte bis zur Beitragsbemessungsgrenze Ost der Rentenversicherung angezeigt.

Der Eintrag im Feld *pausch. Netto (Vorgabe %-Satz)* ist nicht zu ändern, da tarifrechtlich die 83% - Mindestnettotabelle zur Anwendung kommen muss.

Das Feld *Mitarbeitergruppe* ist nicht zu pflegen, da die entsprechende Auswahl (A oder C) bereits über die gewählte Variante getroffen wird.

Zum Anzeigen der Mindestnettotabelle ist anschließend der Button  *Ausführen (F8)* zu drücken.

Diesem Rundschreiben ist eine Mitarbeiterinformation zur veränderten Darstellung der Aufstockungsbeträge auf dem Entgeltnachweis beigelegt.

Im Auftrag
Rührmund

Beglaubigt
Lüdtko

Verteiler für das IPV – Rundschreiben Nr.: 12/2004

An die Bezirksämter von Berlin

Charlottenburg-Wilmersdorf	SE Pers370,
Friedrichshain-Kreuzberg	PS-L, PS-Ansy, PS 37,
Mitte	PersAL, Pers 300, Pers 320,
Neukölln	SEP-FB Pers III,
Treptow-Köpenick	P, PIPV
Reinickendorf	PS L, Dir BA, PS 36, PS-ASB,
Steglitz-Zehlendorf	PS L, PS 2, PS 216, PS 15,
Tempelhof-Schöneberg	Pers IPV, PA III 1,
Marzahn-Hellersdorf	HPV L, PB 5, HPVL 3,
Pankow	PA L, PA 5, PA ABR 1, PA 52-ASB,
Lichtenberg	PS F, PAS 1, PAS,
Spandau	PA I, PA II ABR, PA II ASB,

An die Senatsverwaltungen für

Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz	ZS B, ZS D14, ZS B16,
Inneres	ZD Pers Ltr, SE Pers Kr., QF 34,
Wirtschaft, Arbeit und Frauen	IA 3, IA 37,
Finanzen	ZS A 15, ZS A 16,
Stadtentwicklung	SP 01, SP B 15, SP A,
Justiz	JVwA - AL -, I B 3, JVwA B II 1, JVwA - B I 1 -,
Wissenschaft, Forschung und Kultur	SE B, SE B 15, SE B 21,
Bildung, Jugend und Sport	SE P Ltr, SE P Vw, SE P C 11, SE C ASB1,

An weitere Behörden

Berliner Feuerwehr	PS L, FI ORG, PS 33, PS ASB,
Landesverwaltungsamt Berlin	SB BL, II E, II E 5, SB Fin 2,
Landespolizeiverwaltungsamt	LPVA I B 4, LPVA I B 43, LPVA I B 44,
Oberfinanzdirektion Berlin	ST 2, ST 25, ST 277d, ST 251,
Rechnungshof von Berlin	PA Verw 13,
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"	I,
Hochschule für Schauspielkunst	Büroleitung,
Kunsthochschule Berlin-Weißensee	Büroleitung,
Landeseinwohneramt Berlin	P/F L, P/F 1 Lo, P/F1 Ne,
Zentrales Personalüberhangmanagement	ZeP Pers 34, ZeP SE 111,

nachrichtlich an

Landesbetrieb für Informationstechnik	GB VI 3
Senatsverwaltung für Inneres	QA 1
Hauptpersonalrat	

SSC Intern

AG Betreuung	IPV 14, IPV 141, IPV 142, IPV 143
AG Fachorganisation	IPV 44/45/46, IPV 47/48/49, IPV 40A/B/C
TP Stellenwirtschaft	IPV 6
ZASB	

Mitarbeiterinformation zur Darstellung der Altersteilzeitaufstockungsbeträge auf dem Entgeltnachweis

Lohnnachweis für 01/2004

Abghs., RBm-SKzl-, SenInn - Landesverwaltungsamt Berlin

Verantwortliche Sachbearbeitung für Rückfragen:

Steuermerkmale 1/0,0 ___/

VERTRAULICH

Altersteilzeit Musterfrau
PNr:11000001

ZVK:(AA)VBL West Sen Inn
Beschäftigungsgrad: 50,00 %
SV(W):KV/RV/AV/PV 1/1/1/1
Kr.kasse BKK 409 13.9%
Lohngruppe..... 2
Stufe..... 01 (W)
Geb. 09.01.1943, BDA 11/2002

Abghs., RBm-SKzl-, SenInn
Landesverwaltungsamt Berlin
IPV
MUSTER

BEZÜGE/ABZÜGE	TG/Std.	EUR	Monat
Monatstabellenlohn			833,73
Lohnzulage			16,68
Pausch.Erschwerniszus.36			22,44
Gesamtbrutto			872,85
Steuer-Brutto lfd. Bez.		881,00	
SV-Brutto KV/PV lfd.		903,37	
SV-Brutto RV/AV lfd.		903,37	
RV-Aufstockung ATZ		684,91	
ZVK-Brutto lfd.		1.553,17	
ZVE Erh. ATZ		680,32	
ZVK-Umlage		100,18	
ZVK Hinz-Betrag SV		30,52	
ZVK Hinz-Betrag Steuer		8,15	
GESETZLICHE ABZÜGE			
Krankenversicherung lfd.			62,78
Rentenversicherung lfd.			88,08
Arbeitslosenversich. lfd.			29,36
Pflegeversicherung lfd.			7,68
Gesetzliches Netto			684,95
WEITERE BEZÜGE			
Aufstockung 20%			180,67
Aufstockung 83%			65,71
WEITERE ABZÜGE			
ZV-Beitrag Entgelt			21,90
Zahlbetrag			909,43

10020000 Berliner Bank Ndl d Landesbank Berlin 001

Die Darstellung der Altersteilzeitaufstockungsbeträge auf dem Entgeltnachweis ändert sich. Bisher sind die Altersteilzeitaufstockungsbeträge manuell ermittelt und in einer Summe als **Brutto-Aufstockung ATZ** im Block **Be/Abzüge** ausgewiesen worden. Da jetzt die Möglichkeit besteht, die Altersteilzeitaufstockungsbeträge maschinell berechnen zu lassen, werden die Aufstockungsbeträge in diesen Fällen im Block **Weitere Bezüge** als **Aufstockung 20%** und **Aufstockung 83%** getrennt dargestellt.

Anlage 1 zum IPV Rundschreiben 12/2004